

Version 1 vom Februar 2018

## **Schulärztlicher Dienst Kanton Aargau Pflichtenheft für Schulärztinnen und Schulärzte der Volksschulen**

---

Gestützt auf § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) und § 19 ff. der Verordnung über die Schuldienste vom 3. Mai 2017 (SAR 405.112) und ergänzend dazu beinhaltet das Pflichtenheft für Schulärztinnen und Schulärzte der Volksschulen im Kanton Aargau folgendes:

### **1. Beratung**

Die Schulärztin oder der Schularzt

- berät auf Anfrage Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern zu schulrelevanten Gesundheitsthemen,
- steht den Schülerinnen und Schülern in besonderen Situationen als Anlaufstelle zur Verfügung,
- nimmt auf Anfrage von Schulleitungen und Anstellungsbehörden Stellung zu ärztlichen Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von an der Schule beschäftigten Personen,
- arbeitet mit anderen Ärztinnen und Ärzten, den zuständigen Beratungs- und Fachstellen sowie den übrigen Schuldiensten zusammen.

### **2. Prävention**

Die Schulärztin oder der Schularzt

- ist Anlaufstelle für sämtliche Fragen der Schulgesundheit,
- unterstützt die Schulen bei der lehrplanmässigen Gesundheitsförderung,
- kann von den Schulen bei Veranstaltungen zu aktuellen Gesundheitsthemen als Referentin beziehungsweise Referent oder als Auskunftsperson beigezogen werden.

### **3. Epidemiologische Abklärungen und Massnahmen**

Gemäss der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG) vom 28. Oktober 2015 wirkt die Schulärztin oder der Schularzt bei epidemiologischen Abklärungen und Massnahmen des Kantonsärztlichen Dienstes in den Schulen mit oder führt diese in dessen Auftrag durch.

### **4. Impfungen**

- Die an den Schulen angebotenen Impfungen sind freiwillig.
- Die Impfungen stehen unter direkter schulärztlicher oder anderweitiger ärztlicher Verantwortung und Aufsicht und werden in Zusammenarbeit mit dem Impfdienst der Lungenliga Aargau durchgeführt.

## 5. Vorsorgeuntersuchungen

Die Vorsorgeuntersuchungen bezwecken, den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu Beginn und am Ende der Volksschule zu überprüfen sowie Gesundheits- und Entwicklungsstörungen rechtzeitig zu erkennen. Die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen werden in erster Linie von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten (in der Regel eigener Kinder- oder Hausarzt) durchgeführt. Lediglich Kinder und Jugendliche ohne eigenen Kinder- oder Hausarzt werden vom Schularzt oder von der Schulärztin subsidiär untersucht. Er beziehungsweise sie legt in Absprache mit der Schule die Termine für die subsidiären Untersuchungen fest.

Die Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur von in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden.

Einzelne Teile der Untersuchung können unter ärztlicher Verantwortung an andere Gesundheitsfachpersonen delegiert werden.

### 5.1 Einschulungsuntersuchung

Ist bis Ende des ersten Semesters des zweiten Kindergartenjahres keine Einschulungsuntersuchung bei einer zugelassenen Ärztin oder einem zugelassenen Arzt erfolgt oder nachweislich vereinbart, führt die Schulärztin oder der Schularzt diese spätestens im zweiten Semester durch. Die erhobenen Befunde sind den Eltern und Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen und zu dokumentieren. Bei Bedarf kann ein vorgängiges oder nachträgliches Gespräch mit der Klassenlehrperson geführt werden. Die Untersuchung umfasst insbesondere

- kurze Anamnese
- Messung der Grösse und des Gewichts
- Sehtest (Fernvisus, Stereosehen und Farbsinn)
- Hörtest (Audiometrie)
- Beurteilung der Motorik (Grobmotorik, Feinmotorik, Graphomotorik, Koordination)
- Beurteilung der Entwicklung (Konzentration, Ausdauer, Verhalten)
- Überprüfung des Impfstatus und Abgabe von Empfehlungen.

Im Rahmen des Pflichtenheftes ist keine routinemässige weitere körperliche Untersuchung vorgeschrieben. Nach Absprache und mit dem Einverständnis der Eltern oder auch im Interesse des Kindes kann die Schulärztin oder der Schularzt jedoch ergänzend zum obigen Untersuchungsumfang eine weitere körperliche Untersuchung durchführen. Falls es die Schulärztin oder der Schularzt als nötig erachtet, kann sie/er eine weitere Konsultation anregen (Nachuntersuchung, Beratung, etc.). Weitere Untersuchungen gehen dann zulasten der Krankenversicherung unter Berücksichtigung des Selbstbehalts.

### 5.2 Austrittsuntersuchung

Ist bis Ende des ersten Semesters der dritten Oberstufenklasse keine Austrittsuntersuchung bei einer zugelassenen Ärztin oder einem zugelassenen Arzt erfolgt, führt die Schulärztin oder der Schularzt diese im zweiten Semester durch. Die erhobenen Befunde sind den Eltern und Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen und zu dokumentieren. Bei Bedarf kann ein vorgängiges oder nachträgliches Gespräch mit der Klassenlehrperson geführt werden. Die Untersuchung umfasst

- kurze Anamnese
- Messung der Grösse und des Gewichts
- Sehtest (Fernvisus, Stereosehen und Farbsinn, falls nicht bereits früher abgeklärt)
- Hörtest (Audiometrie)
- Messung des Blutdrucks
- Besprechung von Fragen zu Gesundheit und Prävention
- Überprüfung des Impfstatus und Abgabe von Empfehlungen.

Im Rahmen des Pflichtenheftes ist keine routinemässige weitere körperliche Untersuchung vorgeschrieben. Nach Absprache und mit dem Einverständnis der Eltern oder auch im Interesse des/der Jugendlichen kann die Schulärztin oder der Schularzt jedoch ergänzend zum obigen Untersuchungsumfang eine weitere körperliche Untersuchung durchführen. Falls es die Schulärztin oder der Schularzt als nötig erachtet, kann sie/er eine weitere Konsultation anregen (Nachuntersuchung, Beratung, etc.). Weitere Untersuchungen gehen dann zulasten der Krankenversicherung unter Berücksichtigung des Selbstbehalts.

## **6. Kinderschutz, Datenschutz**

Die Schulärztin oder der Schularzt untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindsmisshandlung Schülerinnen und Schüler. Dabei steht die zuverlässige Dokumentation in medizinischer Hinsicht und zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder einer polizeilichen Behörde im Zentrum (§ 21 Abs. 3 Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009).

Hinsichtlich des Berufsgeheimnisses, der Meldepflicht und des Datenschutzes gelten die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Schulärztin oder der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Die Ermächtigung durch die zuständige Behörde oder die Einwilligung der berechtigten Person befreit von der Schweigepflicht (§ 21 Abs. 1 GesG), wenn gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse ein höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse vorliegt. Gemäss § 21 Abs. 2 GesG sind Schulärztinnen und Schulärzte ohne Ermächtigung nach § 21 Abs. 1 GesG berechtigt, zum Schutz des Kindeswohls den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen.

## **7. Weitere ärztliche Massnahmen**

Die Schulärztin oder der Schularzt

- trifft Anweisungen zum Vorgehen bei akuten medizinischen Notfällen in Absprache mit der Schulleitung,
- nimmt bei Notwendigkeit an schulischen Gesprächen bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen (insbesondere chronische Erkrankungen und Behinderungen) teil und sorgt für die Vernetzung der zuständigen, betreuenden, ärztlichen Fachpersonen.

Therapeutische Massnahmen sind nicht Teil der schulärztlichen Betreuung. Im Bedarfsfall sollen die Eltern und Erziehungsberechtigten an ihre Hausärztin/Kinderärztin oder ihren Hausarzt/Kinderarzt verwiesen werden.

## **8. Weiterbildung**

Die Schulärztin oder der Schularzt soll nach Möglichkeit an den vom Kantonsärztlichen Dienst organisierten oder empfohlenen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

## **9. Administration**

Die Schulärztin oder der Schularzt

- archiviert die Befunde aus den schulärztlichen Untersuchungen,
- dokumentiert die Befunde auf dem anonymisierten Befundformular und händigt eine Kopie den Eltern und Erziehungsberechtigten aus,
- sendet das ausgefüllte, anonymisierte Befundformular zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen dem Kantonsärztlichen Dienst zu,
- bestätigt der Schulverwaltung, dass die schulärztliche Untersuchung stattgefunden hat,
- erstattet der Behörde beziehungsweise der Trägerschaft zuhanden des DGS nach definierten Vorgaben Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Schuljahr,
- stellt rechtzeitig Rechnung an die zahlungspflichtigen Gemeinden.